Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3560**
15. Wahlperiode 05. 07. 2004

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Gisela Piltz, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3374 –

Rechtsgrundlage für so genanntes Massen-DNA-Screening

Vorbemerkung der Fragesteller

Zur Aufklärung von schweren Verbrechen wird oftmals auf die Methode der genetischen Reihenuntersuchung zurückgegriffen, wenn alle anderen Versuche zur Ermittlung des Täters gescheitert sind. Dazu wird meist ein „geographisches Täterprofil“ erstellt, um den Raum einzugrenzen, in dem sich der Täter aufhalten könnte. Immer wieder ist es in spektakulären und medienwirksamen Fällen gelungen, mit Hilfe des genetischen Fingerabdrucks den Täter zu überführen. In anderen Fällen werden jedoch reihenweise Speichelproben genommen, ohne dass der Täter ermittelt werden kann.

Regelmäßig werden bei einem so genannten Massenscreening in großem Umfang auch Daten Unschuldiger erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat 2000 festgestellt, dass erstens die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters in das vom Grundgesetz verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift und zweitens dieses Grundrecht nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden darf (2 BvR 1741/99).

Der Gesetzgeber hat bei der molekulargenetischen Untersuchung gemäß § 81e Strafprozessordnung (StPO) auf einen besonderen Verdachtsgrad verzichtet, da er davon ausging, dass es auch zu Beginn eines Strafverfahrens möglich sein muss, eine molekulargenetische Untersuchung durchzuführen. Dementsprechend reicht ein bloßer Anfangsverdacht.

Die Teilnahme an einem Massentest ist formal freiwillig. Daher ist bislang auch eine richterliche Anordnung entbehrlich. Die richterliche Anordnung ist erst dann erforderlich, wenn ein Bürger trotz Weigerung zur Abgabe der Speichelprobe gezwungen werden soll. Die Freiwilligkeit erweist sich aber oft als Trugschluss, wenn jemand nicht an der Speichelprobe teilnehmen will. In jüngster Zeit sind Fälle bekannt geworden, in denen Betroffene, die sich geweigert haben, eine Speichelprobe abzugeben, von den zuständigen Staatsanwaltschaften als Verdächtige bzw. als Beschuldigte ins Strafsachenregister eingetragen wurden. Die Weigerung zur Abgabe einer Speichelprobe führte dabei zur Begründung eines vorher nicht vorhandenen Tatverdachts. Dadurch wird die Unschuldsvermutung umgekehrt. Die von einem Massenscreening Betrof-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 1. Juli 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

fenen müssen ihre Unschuld nachweisen. Faktisch wird dadurch ein Generalverdacht begründet. Das Landgericht Regensburg hat 2003 in einem solchen Fall entschieden, dass „keine Rechtsgrundlage“ für die überdies „unverhältnismäßige“ Entnahme von Speichelproben gegen den Willen der Betroffenen vorgelegen habe; die Verweigerung eines Gentests begründe keinen hinreichenden „Anfangsverdacht“.

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Vorschriften der StPO eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung von so genannten Massen-DNA-Screenings bieten?

   Wenn nein, wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Konkretisierung einer Rechtsgrundlage für die Anordnung von so genannten Massen-DNA-Screenings in den Deutschen Bundestag einbringen?

Eine spezielle Grundlage für die Anordnung von sog. Reihengentests (Massen-DNA-Screenings) zum Zwecke der Aufklärung einer Straftat enthält die StPO nicht. Gemäß den §§ 161, 163 StPO sind die Strafverfolgungsbehörden jedoch befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass es vertretbar ist, Reihengentests auf der Basis einer freiwilligen Mitwirkung der davon betroffenen Personen auf der Grundlage der genannten Bestimmungen durchzuführen.

Die Bundesregierung verkennt indessen nicht, dass auch freiwillige Reihengentests nicht unerheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, von ihnen eine Vielzahl unschuldiger Personen betroffen ist und dass mit der Durchführung eines Reihengentests in der Praxis ein nicht unerheblicher Druck erzeugt werden kann, sich der Teilnahme an der Maßnahme nicht zu entziehen. Die Bundesregierung begrüßt es deshalb, dass die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. Juni 2004 beschlossen hat, den Strafrechtsausschuss mit der Prüfung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Reihengentests zu beauftragen. Die Bundesregierung wird sich an diesen Arbeiten konstruktiv beteiligen.

2. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Anordnung von so genannten Massen-DNA-Screenings auf konkrete Straftaten zu begrenzen und die StPO entsprechend zu ändern?

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Rahmen der Arbeiten des Strafrechtsausschusses gemeinsam mit den Ländern prüfen.

3. Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, wie häufig von dem Verfahren des so genannten Massen-DNA-Screenings seit 1998 Gebrauch gemacht wurde und in wie vielen Fällen das Verfahren zur Ermittlung des Täters führte?

Der Bundesregierung liegen statistische Erkenntnisse hierzu nicht vor.

4. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass für die Anordnung eines so genannten Massen-DNA-Screenings eine richterliche Anordnung notwendig ist?

   Wenn ja, wird die Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung initiieren?

   Wenn nein, warum nicht?

Das geltende Recht sieht für die Durchführung eines auf freiwilliger Basis erfolgenden Reihengentests keine speziellen Regelungen und damit auch keinen ausdrücklichen Richtervorbehalt vor.

Die Bundesregierung wird diese Frage gleichfalls im Rahmen der Arbeiten des Strafrechtsausschusses gemeinsam mit den Ländern prüfen.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass mit der Weigerung eines Bürgers, eine Speichelprobe abzugeben, ein hinreichender Tatverdacht begründet wird?

Allein die Weigerung, eine Speichelprobe abzugeben, ist grundsätzlich nicht geeignet, einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

6. Hält die Bundesregierung so genannte Massen-DNA-Screenings, vor dem Hintergrund, dass dabei regelmäßig in großem Umfang Daten Unschuldiger erhoben werden, mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (2 BvR 1741/99) für vereinbar?

Die Bundesregierung kann dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass Reihengentests generell verfassungsrechtlich problematisch sein könnten. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrifft ausschließlich die vorsorgliche Beweisbeschaffung für künftige Strafverfahren nach § 2 DNA-IfG i. V. m. § 81g StPO, während Reihengentests bisher nur im Rahmen laufender Strafverfahren eingesetzt werden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in ihrer Entschließung vom 17./18. April 1997 keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen – bereichsspezifisch normierte – Reihengentests geäußert, sondern lediglich verlangt haben, dass die Daten unbeteiligter Betroffener nicht in verfahrensübergreifenden Dateien gespeichert werden dürfen, nicht mit solchen Dateien abgeglichen werden dürfen und umgehend gelöscht werden müssen, wenn sie für das Strafverfahren, für das sie erhoben worden sind, nicht mehr benötigt werden. Die Datenschutzbeauftragten sind von dieser Auffassung auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2000 nicht abgerückt, sondern haben in ihrer Entschließung vom 16. Juli 2003 lediglich zusätzlich einen Richtervorbehalt für DNA-Analysen verlangt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333